



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/584 –

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Holger
Grießham-
mer**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Regelungen in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan angewendet werden müssen, damit beispielsweise bei der Baumaßnahme im Bereich der Staatstrasse ST2144 mit dem Kreuzungsbereich ST2230 sowie der Autobahnausfahrt Abensberg beidseitig West und Ost die zu errichtenden Ampelanlagen vom dem Betreiber bzw. Investor des Logistikparks von Amazon in Rohr in Niederbayern bzw. dem Antragsteller finanziert werden müssen und dadurch nicht die Allgemeinheit belastet wird, wie diese Regelung beim Amazon-Verteilzentrum in Allersberg bisher umgesetzt wurde und wer für die Einhaltung und Kontrolle dieser Vorgaben zuständig ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Art. 14 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat derjenige die Mehrkosten für Bau und Unterhaltung zu tragen, auf dessen Veranlassung eine öffentliche Straße ausgebaut werden muss.

Das Staatliche Bauamt Landshut wird die öffentlichen Belange des Freistaates als Straßenbaulastträger in das Bebauungsplanverfahren „Wirtschaftspark an der A 93“, für das der Gemeinderat des Markts Rohr in Niederbayern am 20.02.2024 den Aufstellungsbeschluss gefasst hat, einbringen.

Das Vorhaben in Allersberg liegt an der Kreisstraße RH 35; Staatsstraßen sind nicht unmittelbar betroffen.

Die Einhaltung und Kontrolle straßenrechtlicher Bestimmungen unterliegt der üblichen Dienst- und Rechtsaufsicht, etwa nach Art. 61 BayStrWG.